

Rechtsverordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zu Abweichungen bei der Testpflicht bei Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 856), in Verbindung mit § 11 der COVID-19- Schutzmaßnahmen- Ausnahmeverordnung vom 08. Mai 2021 (BAnz AT 8.5.2021 V1), in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert am 17. Juni 2021, wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Es wird gemäß § 16 Abs.3 der 14. SARS- CoV-2- EindV festgestellt, dass im Landkreis Mansfeld- Südharz innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner (Sieben- Tage- Inzidenz) an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat.

Inzidenzwert: 17.06.2021: 4,4

18.06.2021: 3,0

19.06.2021: 3,0

20.06.2021: 1,5

21.06.2021: 1,5

22.06.2021: 0,7

23.06.2021: 0,7

24.06.2021: 0,0

25.06.2021: 0,0

26.06.2021: 0,0

(2) Die Feststellung der Inzidenzwerte in Absatz 1 beruht auf den vom Robert- Koch- Institut veröffentlichten Zahlen auf der Seite <https://www.rki.de/inzidenzen> .

§ 2

Abweichung von der Testpflicht

Bei den folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten kann von der Testpflicht der §§ 5, 6, 8, 9 und 11 der 14. SARS-CoV-2-EindV abgewichen werden:

1. bei außerschulischen Bildungsangeboten und Angeboten von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
2. bei Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
3. bei Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
4. in geschlossenen Räumen von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV und
5. beim Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 3 und 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28.06.2021 in Kraft und vorbehaltlich einer Verlängerung mit Ablauf des 26. 07.2021 außer Kraft. Darüber hinaus tritt diese Verordnung durch ausdrückliche Aufhebung außer Kraft, sofern innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert.

Begründung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation).

Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, notwendige Schutzmaßnahmen, aber auch Abweichungen hinsichtlich der Testung bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten durch Rechtsverordnung zu treffen.

Nach § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV ist Voraussetzung für den Erlass einer Rechtsverordnung für Abweichungen von der Testpflicht in den §§ 5, 6, 8, 9 und 11 der 14. SARS-CoV-2-EindV die Feststellung, dass die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat. Maßgeblich für die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner (Inzidenzwert) ist die Veröffentlichung des Robert- Koch- Instituts auf der Seite <https://www.rki.de/inzidenzen>.

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb einer Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner unterschreitet im Landkreis Mansfeld- Südharz nach den vom Robert- Koch- Institut auf der o. g. Seite veröffentlichten Zahlen seit dem 04.06.2021 den Inzidenzwert von 35. Gemäß § 16 Abs. 5 Satz1 der 14. SARS-CoV-2-EindV ist bei der Ermittlung des Zeitraums in § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV der vor dem Inkrafttreten der 14. SARS-CoV-2-EindV liegende Zeitraum jedoch nicht zu berücksichtigen. Die 14. SARS-CoV-2-EindV trat am 17.06.2021 in Kraft. Somit ist die Unterschreitung des Inzidenzwertes von 35 erst ab diesem Zeitpunkt maßgeblich. Seit dem 17.06.2021 wird der Inzidenzwert von 35 unterschritten, also an zehn aufeinanderfolgenden Tagen. Dementsprechend kann der Landkreis Abweichungen von der Testpflicht in den §§ 5, 6, 8, 9 und 11 der 14. SARS-CoV-2-EindV regeln.

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist auf einem sehr niedrigen Niveau und unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt. Die Belastung im Gesundheitswesen ist durch die niedrige Anzahl an SARS-COV-2-Infizierten gesunken, so dass weitere Lockerungen angemessen erscheinen und nicht einen Anstieg der Fallzahlen befürchten lassen. Die Hygienemaßnahmen der 14. SARS-CoV-2-EindV sind weiterhin einzuhalten und auch Anwesenheitsnachweise zu führen. Ein Verzicht auf die Testpflicht in den Fällen der §§ 5, 6, 8, 9 und 11 der 14. SARS-CoV-2-EindV kann daher angeordnet werden.

Nach § 28 a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28 a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen.

Diese Verordnung tritt am 28.06.2021 in Kraft und somit mit Ablauf des 26.07.2021 außer Kraft, soweit die Geltungsdauer nicht verlängert wird oder wegen einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen aufgehoben wird.

A handwritten signature in black ink that reads "Dr. Angelika Klein". The script is cursive and fluid.

Dr. Angelika Klein
Landrätin

26.06.2021